

Nr.: BV-213/2018**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 21.12.2018

Fachbereich Brand- und
Katastrophenschutz
Szelejewski, Jule
Tel.: 421-93113
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer BV-213/2018

Betreff :

Beitritt zum Entschädigungsfonds "Nicht-unfallbedingte Gesundheitsschäden im
Feuerwehrdienst"

Beratungsfolge	Termin	Status
Haupt- und Wirtschaftsausschuss	17.01.2019	öffentlich vorberatend
Stadtrat	30.01.2019	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt

1. die Feuerwehr-Unfallkasse der Länder Sachsen-Anhalt und Thüringen mit der Verwaltung des Fonds und der Durchführung der Entschädigung zu beauftragen.
2. der Oberbürgermeister der Lutherstadt Wittenberg wird beauftragt, die zur Umsetzung des Beschlusspunktes Ziffer 1. notwendigen Schritte vorzunehmen.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**ERGEBNISPLANUNG**

Teilhaushalt	Brand- und Katastrophenschutz	
Produkt	126101	Brandschutz, Gefahrenabwehr und -vorbeugung
Konten	745200	Erstattungen für die Auszahlung von Dritten
	-	
Kostenstelle/ Kostenträger	126101 1220	

Aktuelles Haushaltsjahr		Mittelfristige Ergebnisplanung					
Aufwand		Ertrag		Aufwand		Ertrag	
	Euro		Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Veranschlagt	56.000,00	veranschlagt		2019	612,50	2019	
				2020		2020	
Bedarf	612,50	Bedarf		2021		2021	

Begründung :I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren in Sachsen-Anhalt sind während ihrer Dienstausbildung über den gesetzlichen Unfallversicherungsträger Feuerwehr-Unfallkasse Mitte (FUK Mitte) abgesichert. Diese ist für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle oder Berufskrankheiten sowie Entschädigungsleistungen zuständig, die den Kausalitätsanforderungen bei Versicherungsfällen im Sinne des SGB VII entsprechen. Mit der Novellierung des BrSchG LSA im Juli 2017 ermöglicht der Gesetzgeber anhand des § 10 Abs. 3 eine zusätzliche Absicherung für Fälle, die nicht den Kausalitätsanforderungen eines Arbeitsunfalles entsprechen. Anhand eines Fonds, mit dessen Verwaltung der gesetzliche Unfallversicherungsträger vom Träger der Feuerwehr beauftragt werden kann, können beispielsweise auch Vorschädigungen berücksichtigt werden.

II. Beschlussgegenstand

Mit Schreiben vom 26.11.2018 informierte die FUK Mitte die Verbands- und Einheitsgemeinden des Landes Sachsen-Anhalt über die Einrichtung des Entschädigungsfonds „nicht-unfallbedingte Gesundheitsschäden“ gemäß BrSchG LSA § 10 Abs. 3 in der Fassung vom 12. Juli 2017. Dieser Fonds wird von der FUK Mitte gemäß der „Richtlinien der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte für Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit dem Dienst in Feuerwehren im Land Sachsen-Anhalt (Freiwillige Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren)“ (Inkrafttreten 01.09.2018) eingerichtet, um eine Absicherung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren auch in Fällen zu gewährleisten, die seitens der FUK Mitte nicht als Arbeitsunfall anerkannt werden.

Die Finanzierung des Fonds beruht auf einer Solidargemeinschaft aller Gemeinden. Der Beitrag jeder Gemeinde richtet sich nach der Einwohnerzahl und nach der Beteiligung der einzelnen Gemeinden. Für 2019 ist ein Beitrag von 12,50 € pro 1000 Einwohner festgelegt. Je nach Anzahl der beteiligten Gemeinden kann der Beitrag in den darauffolgenden Jahren variieren. Für die Lutherstadt Wittenberg würde für das Jahr 2019 entsprechend ein Beitrag von 612,50 € anfallen.

Das Schreiben der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte sowie die „Richtlinien der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte für Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit dem Dienst in Feuerwehren im Land Sachsen-Anhalt (Freiwillige Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren)“ sind der Beschlussvorlage als Anlagen beigelegt.

Gem. § 10 Abs. 3 BrSchG LSA muss der Träger der Feuerwehr, mithin die Lutherstadt Wittenberg, die FUK Mitte als zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung mit der Verwaltung des Fonds und der Durchführung der Entschädigung beauftragen.

III. Anlage/n

Anlage 1 – Musterschreiben der FUK Mitte vom 26.11.2018

Anlage 2 - „Richtlinien der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte für Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit dem Dienst in Feuerwehren im Land Sachsen-Anhalt (Freiwillige Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren)“